

# EU-Infobrief Freie Berufe 3-2020

- Inhalt**
- Schwerpunkte der deutschen Ratspräsidentschaft
  - Staats- und Regierungschefs einigen sich auf mehrjährigen Finanzrahmen und Wiederaufbaufonds
  - EU-Kommission sichert sich 300 Millionen Impfstoff-Dosen gegen COVID-19
  - Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der EU-Rechtsvorschriften über Berufsqualifikationen
  - EU-Kommission legt Maßnahmenpaket für eine faire und einfache Besteuerung vor
  - EU-Kommission startet Konsultation zum Europäischen Vollstreckungstitel
  - Bericht zum Europäischen Haftbefehl
  - Einigung über Änderung der EU-Zustellungsverordnung und der EU-Beweisnahmeverordnung
  - EuGH-Urteil: Videoplattformbetreiber müssen bei Urheberrechtsverletzung E-Mail- und IP-Adresse nicht herausgeben
  - Einigung über Verbandsklagen



Europa-Arbeitskreis des  
Verbandes Freier Berufe NRW e.V.

Die Freien Berufe sehen sich seit Jahren der Kritik der EU mit immer neuen Deregulierungsbestrebungen ausgesetzt. Die EU-Kommission hinterfragt mit den Argumenten des Wettbewerbs und der Effizienzsteigerung die Kammermitgliedschaft und die Selbstorganisation der Freien Berufe, die Gebührenordnungen und die Berufsregeln sowie die Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen.

Mit unserem EU-Infobrief wollen wir Sie über aktuelle Entwicklungen in Brüssel informieren, die Auswirkungen auf Ärzte, Apotheker, Ingenieure, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Restauratoren, Steuerberater, Tierärzte, Tonkünstler, Wirtschaftsprüfer und Zahnärzte haben.

## Schwerpunkte der deutschen Ratspräsidentschaft

Nach Finnland und Kroatien hat Deutschland seit dem 1. Juli 2020 die Ratspräsidentschaft für sechs Monate übernommen und damit den Vorsitz in allen Ratsgremien der EU inne. 2021 folgen Portugal und Slowenien.

Am 8. Juli 2020 hat Bundeskanzlerin Angela Merkel die Schwerpunkte der deutschen EU-Ratspräsidentschaft vor dem Europaparlament vorgestellt. Übergeordnete Leitlinien der Präsidentschaft sind die Grundrechte und der Zusammenhalt. Zu den prioritär inhaltlichen Themen gehören die Klärung der EU-Finanzfragen, die Bewältigung der Corona-Pandemie und die wirtschaftliche Erholung, die Unterstützung des EU-Klimaschutzprogramms und des Green Deals, die Souveränität Europas beim digitalen Wandel, Europas Rolle in der Welt sowie die Weiterführung der Diskussion über die Zukunft Europas.

Priorität hat für Deutschland die Koordinierung der EU-Gesundheitspolitiken, die Stärkung des Krisenmanagements, die Steigerung der EU-Produktion von wesentlichen Arzneimitteln und anderer Ausrüstung sowie die Schaffung eines europäischen Gesundheitsdatenraums.

Im Rahmen der übergeordneten Leitlinie „Stärkung der Grundrechte“ wird Deutschland über die Auswirkungen der Bekämpfung der Coronakrise auf die Meinungsfreiheit, die Rechtsstaatlichkeit und die zunehmende Verbreitung von Desinformation und Hassreden im Internet diskutieren. Die deutsche Ratspräsidentschaft wird einen künftigen Rahmen für künstliche Intelligenz vorlegen, in dem die Strategie für die Rechte am geistigen Eigentum, die Digitalisierung der Justiz und die soziale Verantwortung der Unternehmen enthalten sind.

Eine der deutschen Prioritäten ist es, Europa digital souverän zu machen. Hierzu zählen die Schlüsselbereiche künstliche Intelligenz und Quantencomputing, aber auch der Aufbau einer vertrauenswürdigen und sicheren digitalen Infrastruktur. Zudem soll die EU vor Cyberbedrohungen und Desinformationskampagnen effektiv geschützt werden.

Zu den Prioritäten beim Thema Digitalisierung zählt auch die Einführung einer effektiven globalen Mindestbesteuerung digitaler Unternehmen. Damit soll eine gerechte Besteuerung multinationaler Unternehmen sichergestellt werden.

Ein weiterer Punkt im Bereich Digitalisierung betrifft die Zukunft der Arbeit. Dazu sollen vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung von digitalen Arbeitsformaten die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen für das digitale Zeitalter vermittelt werden. Deutschland will dabei die berufliche Weiterbildung in den Fokus rücken.

Rede der Bundeskanzlerin im Wortlaut:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/rede-von-bundeskanzlerin-merkel-zur-deutschen-eu-ratspraesidentschaft-2020-vor-dem-europaeischen-parlament-am-8-juli-2020-in-bruessel-1767368>

Programm der Deutschen Ratspräsidentschaft:

<https://www.eu2020.de/eu2020-de/programm>

## Staats- und Regierungschefs einigen sich auf mehrjährigen Finanzrahmen und Wiederaufbaufonds

Am 21. Juli 2020 haben sich die Staats- und Regierungschefs auf den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die EU-Haushalte 2021 bis 2027 und die Einrichtung eines Wiederaufbaufonds „Next Generation EU“ geeinigt.

Die Einigung zum MFR sieht Gesamtausgaben für 2021 bis 2027 in Höhe von 1,074 Billionen EUR vor. Neben der Einigung im Rat bedarf die neue MFR-Rahmenverordnung auch der Zustimmung des Europaparlaments. Dessen Zustimmung könne „nicht als selbstverständlich angesehen werden“.

„Next Generation EU“ soll einen Umfang von 750 Mrd. EUR haben, davon sollen 390 Mrd. EUR in Form von Direktzuschüssen und 360 Mrd. EUR als Kredite den Mitgliedstaaten angeboten werden. 672,5 Mrd. EUR sind für die sogenannte Aufbau- und Resilienzfazilität vorgesehen. Der Rest entfällt ausschließlich in Form von Zuschüssen auf die Programme Horizon EU (EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation), InvestEU (Finanzierungsinstrument für die Unterstützung von Investitionen in der EU), RescEU (Katastrophenschutzsystem der EU) und ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds). Entgegen dem Vorschlag der EU-Kommission wird es kein Instrument zur Unterstützung des Gesundheitssektors und kein Solvenzhilfelinstrument, das ansonsten gesunden Unternehmen dabei helfen sollte, die Krise zu überwinden, geben. Das Budget für „ERASMUS+“ wird um ca. 40 % gesteigert.

Der Wiederaufbaufonds soll in vollem Umfang über Anleihen fremdfinanziert werden, die bis spätestens 2058 getilgt sein sollen. Zur Rückzahlung sollen neue Eigenmittelquellen der EU beitragen. Hierzu könnten gemäß dem Verordnungsvorschlag der EU-Kommission vom 2. Mai 2018 zunächst eine Abgabe auf

Plastikmüll, die sich nach dem Gewicht der nicht recycelten Kunststoffverpackungsabfälle richtet und die bereits ab 2021 eingeführt werden soll, gehören. In einem weiteren Schritt soll die EU-Kommission im ersten Halbjahr 2021 Vorschläge für einen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus und eine „Digitalabgabe“ vorlegen, die ab 2023 gelten sollen. Auch die Einführung einer Finanztransaktionssteuer ist denkbar.

Voraussetzung für „Next Generation EU“ ist, dass die nationalen Parlamente der Erhöhung der Eigenmittelobergrenze zur Kreditaufnahme durch die EU-Kommission zustimmen.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 21. Juli 2020:

<https://www.consilium.europa.eu/media/45136/210720-euco-final-conclusions-de.pdf>

Pressemitteilung des Verhandlungsteams des Europaparlaments vom 21. Juli 2020:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200721IPR83702/eu-gipfel-kompromiss-aufbauplan-positiv-langfristiger-haushalt-unzureichend>

## EU-Kommission sichert sich 300 Millionen Impfstoff-Dosen gegen COVID-19

Die EU-Kommission hat am 27. August 2020 einen Vertrag mit dem Pharmaunternehmen AstraZeneca unterzeichnet, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen wird, einen COVID-19-Impfstoff zu erwerben, sobald dieser verfügbar ist. Auf seiner Grundlage werden alle Mitgliedstaaten nach einem bevölkerungsbezogenen Verteilungsschlüssel insgesamt 300 Millionen Dosen des AstraZeneca-Impfstoffs – zuzüglich einer Option auf weitere 100 Millionen Dosen – ankaufen können. Mit anderen Impfstoffherstellern steht die EU-Kommission noch in Verhandlungen.

AstraZeneca und die Universität Oxford haben sich zur Entwicklung und weltweiten Distribution des potenziellen rekombinanten Adenovirus-Impfstoffs der Universität zusammengeslossen, der eine COVID-19-Infektion verhindern soll. Der Impfstoffkandidat von AstraZeneca hat bereits die Phasen II/III mit umfangreichen klinischen Prüfungen am Menschen erreicht, nachdem die Ergebnisse der Phasen I/II hinsichtlich Sicherheit und Immunogenität vielversprechend waren.

Die EU-Kommission will gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) die im Rechtsrahmen der EU bestehenden Spielräume nutzen, um die Zulassung zu beschleunigen und für eine rasche Verfügbarkeit erfolgreicher Impfstoffe gegen COVID-19 zu sorgen. Dabei sollen die Standards für die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Impfstoffen aufrechterhalten werden.

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 27. August 2020:

[https://ec.europa.eu/germany/news/20200827-vertrag-astrazeneca\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20200827-vertrag-astrazeneca_de)

## Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der EU-Rechtsvorschriften über Berufsqualifikationen

Die EU-Kommission hat am 2. Juli 2020 beschlossen, weitere Schritte im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen zehn Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Irland, Kroatien, Lettland, Malta, Polen und Tschechien) einzuleiten, um dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Vorschriften und Verwaltungsverfahren mit den EU-Vorschriften über Dienstleistungen und die Anerkennung von Berufsqualifikationen voll und ganz in Einklang stehen.

Die Kommission hat insbesondere beschlossen, Polen und Tschechien vor dem Gerichtshof zu verklagen, weil beide Länder keine Maßnahmen gegen die Nichteinhaltung der EU-Rechtsvorschriften über Berufsqualifikationen ergriffen haben. Nach Auffassung der EU-Kommission verstoßen polnische und tschechische Vorschriften gegen das EU-Recht, insbesondere im Hinblick auf die Niederlassung, die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen und besondere Anforderungen für bestimmte Gesundheitsberufe (Polen und Tschechien), auf den Status von Berufsangehörigen (Tschechien) und auf den Anwendungsbereich der EU-Vorschriften (Polen).

Außerdem richtet die EU-Kommission wegen Nichteinhaltung der EU-Rechtsvorschriften über Berufsqualifikationen eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland und ein Aufforderungsschreiben an Griechenland, Irland und Lettland. Bulgarien und Belgien werden Aufforderungsschreiben übermittelt und Bulgarien, Kroatien, Malta und Polen erhalten mit Gründen versehene Stellungnahmen, weil sie nach Auffassung der Kommission gegen die EU-Vorschriften über Dienstleistungen und die Rechtsvorschriften für Rechtsanwälte verstoßen.

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_1224](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1224)

## EU-Kommission legt Maßnahmenpaket für eine faire und einfache Besteuerung vor

Am 15. Juli 2020 hat die EU-Kommission Vorschläge für eine fairere und einfachere Besteuerung vorgelegt, mit denen sie u.a. die wirtschaftliche Erholung und das langfristige Wachstum in Europa unterstützen will. Das dreiteilige Maßnahmenpaket besteht aus einem Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung, der eine Reihe künftiger Initiativen im Bereich der direkten und indirekten Steuern vorstellt, einem Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und einer „Mitteilung über verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen in der EU und darüber hinaus“. Darüber hinaus kündigt die EU-Kommission weitere steuerliche Initiativen an, zu denen auch ein neues Konzept für die Unternehmensbesteuerung gehören soll, mit dem u.a. die Herausforderungen der digitalen Wirtschaft angegangen und eine gerechte Besteuerung multinationaler Konzerne sichergestellt werden soll.

Der Aktionsplan enthält 25 Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, Besteuerung in den kommenden Jahren einfacher und gerechter zu gestalten sowie besser auf die moderne Wirtschaft abzustimmen. Die Maßnahmen zielen u.a. auf die Steuerhinterziehungsbekämpfung, die Vereinfachung des Steuerrechts inklusive der Erleichterung der Erfüllung steuerlicher Pflichten für die Wirtschaft und auf Anpassungen der Steuerverwaltung an das digitale Zeitalter ab.

Bei der Digitalisierung betont die EU-Kommission die Erforderlichkeit weiterer steuerlicher Maßnahmen um beispielsweise mit der digitalen Wirtschaft und der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle Schritt halten zu können. Auch sei zu überlegen, welche Technologien von Steuerbehörden zur Bekämpfung von Steuerbetrug eingesetzt werden könnten.

Zu den 25 Initiativen, die die Kommission bis 2024 vorschlagen und umsetzen möchte, gehören die Vereinfachung der Steuerregistrierung von Steuerpflichtigen und der Meldepflichten von Unternehmen. Weitere Maßnahmen zielen auf eine möglichst effiziente Steuerentrichtung oder eine bessere Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung steuerlicher Pflichten seitens der Finanzbehörden etwa durch eine bessere Verwaltungszusammenarbeit ab. Hierzu hat die EU-Kommission einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (Richtlinie 2011/16/EU) vorgelegt, mit dem Ziel die EU-Steuertransparenzvorschriften auf digitale Plattformen auszuweiten. So soll sichergestellt werden, dass Mitgliedstaaten automatisch Informationen über die von Verkäufern auf Online-Plattformen erzielten Einnahmen und Umsätze austauschen.

In der Mitteilung über verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen schlägt die EU-Kommission eine Reform des Verhaltenskodexes für die Unternehmensbesteuerung sowie eine Aktualisierung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke vor.

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 15. Juli 2020:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_1334](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1334)

Maßnahmenpaket der EU-Kommission:

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/general-information-taxation/eu-tax-policy-strategy/package-fair-and-simple-taxation\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-taxation/eu-tax-policy-strategy/package-fair-and-simple-taxation_de)

## EU-Kommission startet Konsultation zum Europäischen Vollstreckungstitel

Bis zum 20. November 2020 kann man sich noch an einer Konsultation der EU-Kommission zum Europäischen Vollstreckungstitel beteiligen.

Die EU hat einen gemeinsamen Rechtsrahmen entwickelt, in dem Urteile in einem EU-Land anerkannt und in allen anderen Fällen vollstreckt werden könnten. Die EU hat eine Reihe von

Rechtsinstrumenten verabschiedet, die dies regeln, die Rechtssicherheit für alle Parteien gewährleisten und diese Prozesse erleichtern. Dazu gehört die EU-Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur „Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen“. Der Europäische Vollstreckungstitel kann in demselben Mitgliedstaat erworben werden, in dem das Urteil ergangen ist. Die Verordnung gilt nur für unbestrittene Forderungen, also für Fälle, in denen die Partei keine Einwände gegen die Zahlung einer Geldsumme erhoben hat.

Die EU-Kommission hat beschlossen, diese Verordnung zu evaluieren und bittet um Stellungnahmen zu der Funktionsweise der Verordnung, auch im Hinblick auf die überarbeitete Brüssel-I-Verordnung (Verordnung 1215/2012). Außerdem sollen praktische Erfahrungen mit dieser Verordnung und Vorstellungen zu deren zukünftigen Nutzung in der Zukunft gesammelt werden.

Konsultation der EU-Kommission zum Europäischen Vollstreckungstitel:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12045-Evaluation-of-a-European-Enforcement-Order-for-uncontested-claims-Regulation/public-consultation>

## Bericht zum Europäischen Haftbefehl

Die EU-Kommission hat am 2. Juli 2020 einen Bericht (COM (2020) 270 final) über die Umsetzung des Europäischen Haftbefehls in den 27 Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich veröffentlicht. Darin zieht die EU-Kommission eine grundsätzlich positive Bilanz. Seit seiner Einführung 2004 sei der Europäische Haftbefehl das am häufigsten genutzte Instrument der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der EU. Von den 185.575 Europäischen Haftbefehle seien 56.298 vollstreckt worden. Die Übergabeverfahren dauerten im Jahr 2018 im Durchschnitt 16 Tage ab der Festnahme, wenn die gesuchte Person ihrer Übergabe zugestimmt hat. Demgegenüber betrug die durchschnittliche Übergabezeit für diejenigen, die nicht zustimmten, etwa 45 Tage.

Bericht der EU-Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0270&from=EN>

## Einigung über Änderung der EU-Zustellungsverordnung und der EU-Beweisaufnahmeverordnung

Am 30. Juni 2020 erzielten die Verhandlungsführer des Europaparlaments und des Rates im Trilog eine politische Einigung, die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken und die Beweisaufnahme in gerichtlichen Verfahren in grenzüberschreitenden Fällen weiter zu beschleunigen und noch effektiver auszugestalten. Bereits am 31. Mai 2018 hatte die EU-Kommission zwei Verordnungsvorschläge zur Überarbeitung der Europäischen Zustellungsverordnung und Beweisaufnahmeverordnung (COM (2018)

378 und 379) vorgelegt. Sie sollen der gestiegenen Anzahl von Gerichtsverfahren mit grenzüberschreitenden Aspekten innerhalb der EU Rechnung tragen.

Die Übermittlung von Dokumenten und Anfragen zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten soll künftig über ein dezentrales IT-System erfolgen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Dokumente elektronisch bzw. direkt an einen im EU-Ausland befindlichen Empfänger zugestellt werden. Bei der Beweisaufnahme soll auch der Einsatz von Videokonferenzen oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie gefördert werden, sodass Zeugen, Parteien oder Sachverständige, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, vernommen werden können.

Europaparlament und Rat müssen noch die endgültige Fassung der Vereinbarung billigen, bevor die Verordnungen im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden können. Sie werden 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Pressemitteilung des Europaparlaments vom 30. Juni 2020:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20200629IPR82212/deal-on-digitalisation-of-access-to-justice-will-benefit-citizens>

## **EuGH-Urteil: Videoplattformbetreiber müssen bei Urheberrechtsverletzung E-Mail- und IP-Adresse nicht herausgeben**

Der EuGH hat mit Urteil vom 9. Juli 2020 entschieden (Rs.C-264/19), dass die Richtlinie 2004/481 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums die Gerichte nicht verpflichtet, bei einer Urheberrechtsverletzung gegenüber dem Betreiber der Videoplattform anzuordnen, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer oder die IP-Adresse des Nutzers bekannt zu geben.

Das Urteil folgt einem Ersuchen von Constantin Film Verleih gegenüber YouTube, Auskünfte zu E-Mail-Adressen, Telefonnummern oder IP-Adressen der Nutzer zu erteilen, die die Filme unter Verstoß gegen das Urheberrecht auf YouTube hochgeladen hatten.

Der EuGH führte in seiner Entscheidung aus, dass der Begriff „Adressen“ im Sinne der Richtlinie 2004/48 lediglich die Postanschrift, also den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Person, erfasse, nicht aber E-Mail-Adresse, die IP-Adresse oder die Telefonnummer. Dies schließe jedoch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht aus, den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums einen weitergehenden Auskunftsanspruch einzuräumen.

Urteil des EuGH vom 9. Juli 2020:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228366&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=295497>

## **Einigung über Verbandsklagen**

Am 22. Juni 2020 einigten sich die Verhandlungsführer des Europaparlaments und des Rates politisch über den Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (COM (2018) 184).

Dabei soll die Richtlinie nicht an die Stelle bereits bestehender nationaler Verfahren zum Schutz der Kollektivinteressen oder der individuellen Interessen der Verbraucher treten. Die Mitgliedstaaten können die mit der Richtlinie festgelegte Verbandsklage als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Verfahrens oder als separates Verfahren konzipieren. Demnach könnte die in Deutschland eingeführte Musterfeststellungsklage weiterhin erhalten bleiben, auch wenn Deutschland darüber hinaus nach der Richtlinie verpflichtet wäre, Kollektivklagen auf Schadensersatz, Preisminderungen oder auch Ersatzlieferungen einzuführen.

Die Richtlinie soll bei den verschiedensten inländischen und grenzüberschreitenden Verstößen gegen das Verbraucherrecht etwa bei Finanzdienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen, Flug- und Bahnreisen oder im Gesundheitsbereich zur Anwendung kommen. Auch die Datenschutzgrundverordnung fällt in den Anwendungsbereich.

Jeder Mitgliedsstaat muss mindestens eine qualifizierte Stelle benennen, die befugt ist und finanziell unterstützt wird, Unterlassungs- und Rechtsschutzklagen im Namen von Verbrauchergruppen einzuleiten und den Zugang der Verbraucher zum Recht zu gewährleisten. Diese sollen die Möglichkeit haben, Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen, d.h. Reparatur, Ersatzlieferung, Minderung, Vertragsbeendigung, Schadensersatz oder Rückzahlung des gezahlten Preises, geltend zu machen.

Europaparlament und Rat müssen der Einigung noch zustimmen, bevor die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden kann. Die Mitgliedstaaten haben dann 24 Monate Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, und weitere sechs Monate, um sie anzuwenden.

Pressemitteilung des Europaparlaments vom 23. Juni 2020:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200619IPR81613/sammelklagen-eu-verbraucher-konnen-bald-ihre-rechte-kollektiv-verteidigen>

Herausgeber: Verband Freier Berufe  
im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.  
Bernd Zimmer (V. i. S. d. P.)  
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 4361799-0, Telefax: 0211 4361799-19  
info@vfb-nw.de, www.vfb-nw.de